

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Neufassung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung vom 21.01.2021 aufgrund einer Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 5 wird nach der Nr. 7 folgende neue Nr. 8 eingefügt:

Kostenbeiträge:

Für den Monat Januar 2021 und künftig erfolgt eine Erstattung der geleisteten Kostenbeiträge für die Krippenbetreuung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Osterholz-Scharmbeck soweit und solange pandemiebedingt eine Betreuung in den Kindertageseinrichtungen untersagt ist (Szenario C). In diesem Zeitraum wird auf die Beiträge für die Inanspruchnahme eines Notdienstplatzes ebenfalls verzichtet.

Eine Antragstellung seitens der Zahlungspflichtigen ist nicht erforderlich.

Mittagessen:

Die geleisteten Entgelte für das Mittagessen für den Monat Dezember 2020 werden zur Hälfte und für den Monat Januar 2021 in voller Höhe erstattet und bis zur Wiederaufnahme der Mittagessenversorgung nicht erhoben.

Sofern es künftig pandemiebedingt zu einer Schließung der Kindertageseinrichtungen kommt und das Mittagessen deshalb nicht angeboten wird, wird das Entgelt für das Mittagessen erstattet, sofern sich die Schließung der Kindertageseinrichtungen über mindestens 14 Tage in Folge hinaus erstreckt. Eine Erstattung erfolgt pauschal für halbe bzw. ganze Monate.

Eine Antragstellung seitens der Zahlungspflichtigen ist nicht erforderlich.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 25.01.2021

Der Bürgermeister

gez. Torsten Rohde